

Lesefassung

Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Wilster tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

(Entschädigungssatzung)

einschl. der Nachträge

1 bis 9

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entschädigungsgrundlagen
- § 2 Mitglieder der Ratsversammlung, IT - Ausstattung
- § 3 Bürgermeisterin/ Bürgermeister und deren Stellvertretende
- § 4 Ausschussvorsitzende
- § 5 Bürgerliche Ausschussmitglieder
- § 6 Fraktionsvorsitzende
- § 7 Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
- § 8 Fahrtkosten
- § 9 Freiwillige Feuerwehr
- § 10 Seniorenbeirat
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. V. m. der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 24.01.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.04.2003, für Nachtrag 1 vom 15.09.2003, für Nachtrag 2 vom 09.06.2005, für Nachtrag 3 vom 29.03.2010, für Nachtrag 4 vom 09.12.2013, für Nachtrag 5 vom 07.12.2015, für Nachtrag 6 vom 04.12.2017, für Nachtrag 7 vom 09.03.2020, für Nachtrag 8 vom 22.06.2020 und für Nachtrag 9 vom 13.02.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Wilster tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungsgrundlagen

Grundlage ist die Entschädigungsverordnung (EntschVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitglieder der Ratsversammlung, IT - Ausstattung

- (1) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 v.H. des jeweils zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse, hier auch in ihrer Funktion als Stellvertretende, der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt.
- (2) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.
- (3) Für die nachweisliche Anschaffung einer privaten IT-Ausstattung zur Nutzung der digitalen Gremienarbeit erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die bürgerlichen Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter einen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 €. Der Zuschuss wird einmalig für die Dauer der Wahlzeit gewährt.

§ 3 Bürgermeisterin/ Bürgermeister und deren Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v.H. des jeweils zulässigen Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung und einen 35%-igen Zuschlag nach § 6 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung für die besondere Tätigkeit bei deren/ dessen Verhinderung eine tägliche Entschädigung. Sie beträgt 90 % von 1/30 der aktuellen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 1 einschl. Zuschlag nach § 6 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung.
- (3) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird für die dienstliche Benutzung eines privaten Fahrzeuges ein Betrag von monatlich 57 € besonders erstattet.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Vertretende, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 v.H. des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

§ 5 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder), soweit sie nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 v.H. des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

Bürgerliche Mitglieder erhalten ferner ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 v.H. des jeweils zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.

§ 6 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100 EUR. Besteht der Fraktionsvorsitz aus mehreren Personen, ist die Aufwandsentschädigung anteilmäßig aufzuteilen.

§ 7 Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige je Stunde wird auf die max. doppelte Höhe des Sitzungsgeldes gem. § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung für die Stadt Wilster begrenzt.
Der Stundensatz für die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt i. S. des § 13 EntschVO entspricht der jeweils geltenden Höhe des Stundensatzes gem. § 38 SGB V (Krankenversicherung) für jede volle Stunde der Abwesenheit, höchstens aber für 8 Stunden täglich.
- (2) Anstelle dieser Entschädigung werden auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 8 Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Ratsversammlung, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung für Schleswig-Holstein zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

§ 9 Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer und ihre / seine Stellvertretenden sowie die Ortswehrführer/innen und, ihre Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

§ 10 Seniorenbeirat

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- Euro.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für Sitzungen des Seniorenbeirates, der Ratsversammlung und der städtischen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- Euro.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wilstermarsch erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes. Das Sitzungsgeld wird vom Amt Wilstermarsch gezahlt.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Stadt Wilster berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt am 28.05.2003 in Kraft. Der Nachtrag 1 ist am 07.10.2003, der Nachtrag 2 am 03.11.2005, der Nachtrag 3 am 19.11.2010 und der Nachtrag 4 am 21.12.2013 in Kraft getreten. Der Nachtrag 5 tritt bis auf § 3 Abs. 3 zum 01.01.2016, § 3 Abs. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Nachtrag 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Nachtrag 7 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Nachtrag 8 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Nachtrag 9 tritt zum 01.06.2023 in Kraft

Wilster, den 20.05.2003

Labendowicz
Der Bürgermeister